

58. Kann der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. die Einzahlung der Stammeinlage zurückhalten, bis ihm Gelder, die er der Gesellschaft vorgeschossen hat, erstattet werden?

BGB. § 273 Abf. 1.

GmbHG. § 19.

II. Zivilsenat. Urte. v. 7. November 1913 i. S. 1. B., 2. S.,  
S. B. & Co. (Bekl.) w. C. (Kl.). Rep. II. 370/13.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die offene Handelsgesellschaft in Firma S. & B., deren Inhaber die Beklagten waren, hatte als Gesellschafterin der Gesellschaft m. b. H. „Vogelperspektive“ 25 v. H. ihrer Stammeinlage von 25000 M in bar geleistet. Den Anspruch auf die restlichen 75 v. H. ließ der Kläger, ein Gläubiger der Gesellschaft m. b. H., pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Gegenüber der Klage wandten die Beklagten ein, sie hätten ihre Stammeinlage durch vorschußweise an die Gesellschaft geleistete Zahlungen, die dann auf die Stammeinlage verrechnet worden seien, voll eingezahlt.

Während das Landgericht die Klage abwies, erkannte das Oberlandesgericht nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß gegenüber dem Klaganspruche nicht nur die einseitige Aufrechnung (§ 19 Abs. 2 GmbHG.), sondern auch das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB. wegen der geleisteten Vorschüsse ausgeschlossen sei. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch als zutreffend anzuerkennen.

Allerdings schließt § 19 Abs. 2 GmbHG. das Zurückbehaltungsrecht nur in dem hier nicht vorliegenden Falle aus, daß dieses Recht an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen ausgeübt wird, die sich nicht auf den Gegenstand beziehen. Daraus folgt aber nicht, daß das Gesetz das Zurückbehaltungsrecht im übrigen ohne Einschränkung zulassen will. Mangels einer besonderen Bestimmung des Gesetzes greift vielmehr die allgemeine Vorschrift des § 273 BGB. ein. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift (Abs. 2 kommt hier nicht in Frage) könnten die Beklagten, wenn die Voraussetzungen der Vorschrift gegeben wären, die Leistung der Einlage verweigern, bis ihnen die Gesellschaft, also nunmehr der Kläger, die fraglichen Vorschüsse erstattet. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht sämtlich vorhanden.

Hierbei erhebt sich zunächst das Bedenken, ob die bezeichneten beiderseitigen Verpflichtungen auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Einlage beruht auf dem Gesellschaftsvertrage. Die Vorschüsse, deren Erstattung die Beklagten verlangen, sind nach der Feststellung des Berufungsgerichts Leistungen, die die Firma S. & B. für anderweitige Gesellschaftszwecke bewirkt hat; sie sind rechtlich als Darlehen der Firma an die Gesellschaft aufzufassen. Ungeachtet dieser verschiedenen Rechtsgrundlage der beiderseitigen Verpflichtungen muß gleichwohl bei der weitgehenden Ausdehnung, die nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Erfordernis der Einheitlichkeit des Schuldverhältnisses zu geben ist, das Vorhandensein dieses Erfordernisses bejaht werden. Nach dieser Rechtsprechung (vgl. Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 57 S. 1, Bd. 68 S. 32, Bd. 72 S. 101, Bd. 78 S. 334; Warnerer 1909 Nr. 12, 1911 Nr. 111) ist zur Begründung des Zurückbehaltungsrechts nicht erforderlich, daß die Ansprüche aus einem einheitlichen Rechtsgeschäft entspringen, sondern es genügt ihr Ursprung aus Rechtsgeschäften, zwischen denen ein natürlicher wirtschaftlicher Zusammenhang vorhanden ist, so daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht würde. Berücksichtigt man, daß die Leistung der fraglichen Vorschüsse ebenso wie die der Einlagen den Interessen der Gesellschaft dienen sollte, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der vorerwähnte wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den in Rede stehenden Verpflichtungen vorhanden ist.

Dagegen muß nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses trotz dessen Einheitlichkeit ein Zurückbehaltungsrecht für ausgeschlossen erachtet werden. Das Stammkapital, das durch die Einlage aufzubringen ist, bildet die Grundlage des Unternehmens und ein festbestimmtes Befriedigungsmittel für die Gläubiger. Das Gesetz sorgt deshalb durch eine Reihe von Bestimmungen, so insbesondere durch die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 GmbHG., für Erhaltung und Sicherung des Stammkapitals. Mit diesem Zwecke des Gesetzes wäre es nicht vereinbar, wenn der Gesellschafter mittels Geltendmachung eines der Aufrechnung wirtschaftlich gleichwertigen Zurückbehaltungsrechts die Beschaffung des Stammkapitals durch die hierzu dienende Zahlung der Einlagen vereiteln könnte. Mit Unrecht sucht

die Revision das Zurückbehaltungsrecht damit zu rechtfertigen, daß die fraglichen Vorschüsse zur Förderung von Gesellschaftszwecken gedient hätten; auch diese Eigenschaft der Vorschüsse kann nicht dazu führen, durch Gewährung eines Zurückbehaltungsrechts die Beschaffung der Kapitalgrundlage der Gesellschaft zu beeinträchtigen. Es ergibt sich somit aus dem Schuldverhältnis selbst, daß den Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht.“ . . .